Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 AAV Wände und Decken in Betriebsräumen

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

§ 7.

(Anm.: Abs. 1 bis 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998)

1. (4)Wände und Decken von brandgefährdeten Räumen müssen zumindest brandhemmend sein.
   (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998)

In Kraft seit 03.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at